Textteil

A. Festsetzungen

Sichtflächen: Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen (Dreieck), die in die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke fallen, von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen, sowie anderen Einrichtungen über 60 cm Höhe freizuhalten sind.

B. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbautreibenden Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweis

1. (Bäume): Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978, geändert durch die Satzung vom 9.6.1982.

2. Teilweise Aufhebung eines Bebauungsplanes:
Der in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 106 fallende Teil des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) für das Gelände südlich der Castroper Straße zwischen Ring- und Kirchstraße vom 12. 2. 1952 wird aufgehoben und durch die Neufestsetzungen ersetzt.

3. Sichtschutz des Friedhofes

Gemäß Nr. 1.4 des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 3. 1983 (Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen) sind Friedhöfe gegenüber Nachbargrundstücken durch Bäume, Sträucher oder Mauern hinreichend gegen Sicht abzuschirmen.

4. Bodenaltertümer

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 DSchG).

Kirchstraße
Landstraße 8 0
Weg
Im Rimmel
Ringstraße
Auf dem Berge
Kirchstraße
Sodinger Straße
Tönnishof
Ringstraße
Tönnishof
nicht überbaubare Grundstücksflächen

① WA II 0,4 (0,8) FD o
② WA II 0,4 (0,8) SD o
③ MI II 0,4 (0,8) g
④ WA II 0,4 (0,8) SD o
⑤ WA II 0,4 (0,8) SD o

A
B
Ga
G
Zugunsten der Baublöcke A+B
Geh-Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anwohner der Baublöcke A+B im Baugebiet Nr. 2
Mischfläche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung

private Grünfläche
private Grünfläche
private Grünfläche
öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz für Kinder bis zu 14 Jahren
öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz für Kinder bis zu 14 Jahren
öffentliche Grünfläche
öffentliche Grünfläche
RW + G
St. für die Kleingartenanlage
Mischfläche
St. für den Friedhof
I VEREINSHEIM
Tankstelle
Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Peter u. Paul

Bebauungsplan Nr. 15/1
Bebauungsplan Nr. 77
Bebauungsplan Nr. 19

Stadt Herne
Gemarkung Börnig
Flur 11
Maßstab 1:500

Abzeichnung (2. Offenlegung)

Bebauungsplan 106

Auf dem Berge

- Bezirk Sodingen -

- mit Begründung -

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- Garage
- vorhandene Bäume
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer
- Kanaldeckel

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im April 1984

Herne, den 4. 5. 1984
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.8.1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW.2023)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl.I.S. 1763)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV.NW.S.419) berichtigt entsprechend GV.NW.1984 Nr. 45 vom 3.9.1984 S.532

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,8) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Fülschema der Nutzungsschablone: Nr des Baugebiets; Baugebiet; Zahl der Vollgeschosse; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; Dachform; Bauweise

Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
- Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Parkstreifen
- G Gehweg
- RW Fahrradweg
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Parkanlage
- Kinderspielplatz
- Friedhof
- private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Dauerkleingärten
- Versorgungsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- T Trafostation

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Grenze der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Flächen für Garagen bezw. Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Garagen und Stellplätze unzulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
- Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

Sonstige Darstellung

- Sichtflächen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl.I S.21 - / 30.7.1981 - BGBl.I.S.833 -

Herne, den 13.4.1984

L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 13. 4. 1984

Stadtplanungsamt — gez. Leyh, Ltd. Städt. Baudirektor
Stadtvermessungs- und Katasteramt — gez. Degenhardt, Städt. Vermessungsdirektor
Der Oberstadtdirektor i.V. — gez. vd. Mühlen, Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 9.3.1981 durchgeführt worden.

Herne, den 24. 8. 1984

L.S. gez. Damshäuser
Städt. Oberverwaltungsrat

1. Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 21.7.1981 als Entwurf aufgestellt worden,
2. Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 13.4.1984 erfolgte durch den Rat am 26.6.1984

Herne, den 30.8.1984

L.S. gez. Urbanski
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 10.9.1984 bis einschl. 9.10.1984 öffentlich ausgelegen

Herne, den 5.12.1984
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 12.2.1985 der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen:
a.) Diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG
b.) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gem. § 81 BauONW

Herne, den 14.3.1985

L.S. gez. Pohlmann
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.4.1985 Az: 35.2.1 - 2.4 genehmigt worden

Arnsberg, den 12.4.1985
Der Regierungspräsident
i.A.
L.S. gez. Cichos

Nachrichtlich übernommene Festsetzung nach § 9 (6) BBauG

Gestaltungssatzung

gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.6.1984 (GV.NW.S.419) berichtigt entsprechend GV.NW.1984 Nr. 45 vom 3.9.1984 S.532 und gemäß § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.8.1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW.2023)

Als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird festgesetzt:

Satzung:
FD = Flachdach bis max. 6° Dachneigung zulässig,
SD = Satteldach, Dachneigung bis 35°

Ausnahmen können gem. § 31 Abs. 1 BBauG bei Schließung von Baulücken und Weiterführung der Altbausubstanz gestattet werden.

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 20.5.1985 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 20.5.1985
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor